



ORTSGEMEINDE HÜTSCHENHAUSEN

Niederschrift über die Sitzung

des Hauptausschusses der Gemeinde Hütschenhausen (01 HA - 4/XII)

am **Donnerstag, 3. November 2022**

im großen Saal des Bürgerhauses Hütschenhausen, Hauptstraße 74, Hütschenhausen

Sitzungsbeginn: **19:30 Uhr**

Sitzungsende: **22:30 Uhr**

Anwesenheitsliste

Ortsbürgermeister

Matthias Mahl

1. Beigeordneter

Volker Nicolay

Beigeordnete

Andreas Huber

Achim Wätzold

Ausschussmitglieder

Hermann Jung

Miriam Jung

Ottmar Jung

Ulrich Kohl

Angelina Nau

Mario Reich

Michael Schäfer

Uwe Schlicher

entschuldigt

Axel Theobald

Sven Wieczorek

Carola Würtz

Schriftführer

Stefan Weisenauer

Verbandsgemeindeverwaltung Ramstein-Miesenbach

Von der Verwaltung

Peter Gieser

Abteilungsleiter der Finanzabteilung der
Verbandsgemeindeverwaltung Ramstein-Miesenbach

Gäste

Die Ratsmitglieder Volker Schneider, David Nau und Dieter Reichow sowie 8 Zuhörer.

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und begrüßt die Teilnehmer. Er stellt die ordnungsgemäße Einladung und die Beschlussfähigkeit fest.

Folgende Einwände bzw. Ergänzungen werden vorgetragen:

Auf Vorschlag des Ausschussmitgliedes Ulrich Kohl werden die Tagesordnungspunkte 4 „Anfrage der FWG-Fraktion; Antrag zur Sicherung der Kindertagesstättenplätze“ und 8 „Antrag der SPD-Fraktion, Sicherung der Kinderbetreuung im Ortsteil Hütschenhausen“ zu einem gemeinsamen Tagesordnungspunkt 4 „Gemeinsamer Antrag der FWG- und SPD-Fraktion; Antrag auf Sicherung

der Kindertagesstättenplätze“ zusammengefasst. Der Vorsitzende bittet um Aufnahme des Tagesordnungspunktes 10 „Informationen zum Thema Hebesätze / Beitragssätze der gemeindlichen Steuern sowie Festsetzung des Feld- und Waldwegebeitrages für das Haushaltsjahr 2023“ im öffentlichen Teil der Sitzung. Der Änderung bzw. Erweiterung der Tagesordnung stimmt der Hauptausschuss einstimmig zu.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- | | | |
|----|---|------------|
| 1 | Verpflichtung eines nachrückenden Ausschussmitgliedes | 01/36/2022 |
| 2 | Billigung einer Eilentscheidung gemäß § 48 GemO; Anschaffung neuer Spülmaschinen für das Dorfgemeinschaftshaus Katzenbach und die Kegelbahngaststätte im BGH Hütschenhausen | 01/35/2022 |
| 3 | Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gem. § 36 BauGB; hier: Errichtung eines Wohngebäudes | 01/42/2022 |
| 4 | Gemeinsamer Antrag der FWG- und SPD-Fraktionen; Antrag zur Sicherung der Kindertagesstättenplätze | 01/39/2022 |
| 5 | Anfrage der FWG-Fraktion; Errichtung eines Ruheforst | 01/41/2022 |
| 6 | Anfrage der SPD-Fraktion; Sachstand zur Ertüchtigung / Erweiterung des Spielplatzes Heckstücke | 01/52/2022 |
| 7 | Antrag der SPD-Fraktion; Brunnensanierung am Marktplatz Hütschenhausen | 01/53/2022 |
| 8 | Antrag der SPD-Fraktion; Parksituation am Marktplatz Hütschenhausen | 01/54/2022 |
| 9 | Antrag der SPD-Fraktion; Erlass einer neuen Grünflächensatzung zur Vermeidung von Schotter- / Steingärten | 01/55/2022 |
| 10 | Informationen zur Thema Hebesätze / Beitragssätze der gemeindlichen Steuern sowie Festsetzung des Feld- und Waldwegebeitrages für das Haushaltsjahr 2023 | |

Es wird in die Beratung eingetreten.

TOP 1: Verpflichtung eines nachrückenden Ausschussmitgliedes

Sachverhalt:

Da Herr Sven Wieczorek in den Hauptausschuss nachrückt, wurde er vor seinem Amtsantritt in öffentlicher Sitzung namens der Gemeinde durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Pflichten (§ 30 Abs. 2 Satz 1 GemO) verpflichtet.

Die Pflichten ergeben sich insbesondere aus den §§ 20, 21 und 30 Abs. 1 GemO (Schweigepflicht, Treuepflicht, Gewissensüberzeugung).

Der Verpflichtung wird in einer gesonderten Niederschrift (siehe **Anlage 1**) festgehalten.

TOP 2: Billigung einer Eilentscheidung gemäß § 48 GemO; Anschaffung neuer Spülmaschinen für das Dorfgemeinschaftshaus Katzenbach und die Kegelbahngaststätte im BGH Hütschenhausen

Sachverhalt:

Die Gastrospülmaschinen im Dorfgemeinschaftshaus Katzenbach und in der Kegelbahngaststätte im Bürgerhaus Hütschenhausen sind innerhalb kürzester Zeit kaputt gegangen. Eine Reparatur ist aufgrund des Alters der Maschinen und des Reparaturaufwandes nicht mehr rentabel.

Es lagen 3 Angebote vor. Eine Firma hatte Ihr Angebot zurückgezogen, das 2. Angebot belief sich über 7.666,46 € brutto und das günstigste Angebot der Fa. Jung aus Hütschenhausen belief sich über 4.016,25 € brutto.

Herr Ortsbürgermeister Mahl hat im Benehmen mit den Beigeordneten, dem günstigsten Bieter, der Fa. Jung aus Hütschenhausen den Auftrag für die Lieferung und den Einbau der Geräte erteilt.

Die Eilentscheidung wird hiermit zur Kenntnis gegeben.

TOP 3: Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gem. § 36 BauGB; hier: Errichtung eines Wohngebäudes

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 11.10.2022 wurde eine Bauvoranfrage zur Zulässigkeit der Errichtung eines Einfamilienhauses mit Garage auf der Flurstücks-Nr. 78/4, Gemarkung Katzenbach, Brunnenstraße, 66882 Hütschenhausen gestellt. Der Bauherr beabsichtigt im rückwärtigen Bereich des Flurstücks ein Einfamilienhaus mit Garage zu bauen, die Zufahrt soll über eine noch einzutragende Grunddienstbarkeit über die Flurstücke 78/4 und 78/5 in Form eines Geh- und Fahrrechts geregelt werden.

Ein bereits vorhandenes Nebengebäude wird zurückgebaut.

Für den Bereich, in dem das Bauvorhaben verwirklicht werden soll, besteht kein Bebauungsplan, so dass sich die Zulässigkeit des Vorhabens nach § 34 BauGB beurteilt.

Ein Bauvorhaben kann nach dieser Vorschrift im Innenbereich nur zugelassen werden, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

Kritisch könnte hier der geplante Standort des Vorhabens sein, denn es soll in dritter Reihe errichtet werden. In unmittelbarer Nachbarschaft befinden sich außer dem Spiel- bzw. Bolzplatz überwiegend landwirtschaftliche Nebengebäude auf dessen Höhe, westlich grenzt eine als Garten genutzte Freifläche an.

Dennoch könnte das Vorhaben zulässig sein, wenn es zu keinen bodenrechtlichen Spannungen in diesem Bereich führt, wenn es also die vorhandene Situation nicht in relevanter Weise verschlechtert, stört oder belastet. Nach der vorgelegten Planung soll der Gartenbereich an die Freifläche des westlichen Nachbargrundstück angrenzen, während die Zufahrt entlang des Spielplatzes verlaufen soll. Da nach § 22 Abs. 1a Bundesimmissionsschutzgesetzes Geräuscheinwirkungen, die von Kindertageseinrichtungen, Kinderspielplätzen und ähnlichen Einrichtungen wie beispielsweise Ballspielplätzen durch Kinder hervorgerufen werden, im Regelfall keine schädliche Umwelteinwirkung sind, können vom Bauherrn auch keine Lärmbeschwerden vorgetragen werden.

Aus Sicht der Bauverwaltung kann zu dem beschriebenen Vorhaben das gemeindliches Einvernehmen gemäß § 36 BauGB erteilt werden, sofern die Erschließung über eine Grunddienstbarkeit sichergestellt wird.

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss spricht dem Gemeinderat die Beschlussempfehlung aus, das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB zu dem geplanten Vorhaben zu erteilen, sofern die Erschließung über eine Grunddienstbarkeit sichergestellt wird.

Abstimmungsergebnis:

Dafür:	11
Dagegen:	0
Enthaltungen:	0

TOP 4: **Gemeinsamer Antrag der FWG- und SPD-Fraktionen; Antrag zur Sicherung der Kindertagesstättenplätze**

Sachverhalt:

Ausführungen der FWG-Fraktion:

Der Katholische Kindergarten ist in einem baulich miserablen Zustand, die Brandschutzauflagen werden nicht erfüllt. Wir müssen täglich mit der Schließung dieser Einrichtung rechnen. Die aktuelle Situation wurde vom Träger über Jahre wohlwissend hingenommen, wenn nicht sogar provoziert. In der letzten Gemeinderatssitzung wurde die Situation, personell starkvertreten, von der kath. Kirche präsentiert. Mit der Androhung einer Schließung wurde die Gemeinde unter Druck gesetzt und es wurden min. 100.000,00 EUR zur Umsetzung der Brandschutzmaßnahmen gefordert. Diese könnten von der Kirche nicht getragen werden, da es einen internen Beschluss gäbe, dass keine Kirchensteuern und sonstiges Vermögen für Kinder(-gärten) aufgebracht werden dürfen.

Es sollte in der ersten Hälfte der Sommerferien eine Begehung durch Ratsmitglieder und ggf. Bauverwaltung geben. Wann wird diese stattfinden?

Wir empfehlen, nicht auf die Forderung der kath. Kirche einzugehen, da dies Begehrlichkeiten bei unserem zweiten Träger wecken wird und wir weiterhin keinen Einfluss auf die Einrichtung haben werden. Wir sehen es als äußerst dringend an, schnellstmöglich einen Neubau zu errichten, oder ein bestehendes Gebäude den heutigen Ansprüchen entsprechen umzubauen. Außerdem muss eine sichere Betreuung in der Übergangszeit entweder im kath. Kindergarten oder an alternativer Stelle sichergestellt werden. Der gemeindeeigene Kindergarten in Spesbach ist in vorbildlichem Zustand, Küche, Brandschutz und Heizung/Lüftung werden ständig gewartet, optimiert und erneuert. Dafür werden alle Fördermittel ausgeschöpft, was einen wirtschaftlichen Betrieb gewährleistet. Wir sehen die Seite 3 Gemeinde als kommunalen Träger grundsätzlich als die bessere Wahl, wenn es um die Betreuung der jüngsten und schutzbedürftigsten Menschen unserer Gemeinde geht.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt, die Verwaltung zu beauftragen, den zukünftigen Bedarf an KiTaPlätzen zu ermitteln. Außerdem werden Optionen zur Erweiterung eines bestehenden oder die Errichtung eines neuen Gebäudes geprüft, um die KiTas in Hütschenhausen zusammenzuführen. Die Gemeinde soll Träger dieser neuen Einrichtung werden, das Personal der beider Einrichtungen soll nach Möglichkeit übernommen werden. Eine Betreuung der Kinder im kath. Kindergarten wird in der Gemeinde sichergestellt.

Ausführungen der SPD-Fraktion:

Die Katholische Kindertagesstätte St. Michael in Hütschenhausen ist sanierungsbedürftig. Allein für den Brandschutz wäre lt. Betreiber ein Betrag von über 100T€ erforderlich. Notwendige Sanierungsmaßnahmen wurden seit 20 Jahren nicht durchgeführt. Die Betriebserlaubnis endet zum 31.12.2022, laut Gerüchten zum 31.7.2023. Auch der zweite Termin zum Ende des Kindergartenjahres ist erschreckend. Eine Besichtigung wurde in der Sitzung vom 19.7.2022 binnen 3 Wochen in Aussicht gestellt. Jetzt liegt mit dem 2.11.2022 endlich ein Termin vor. Warum sind hier über 3 Monate verbummelt worden?

Beschlussvorschlag:

Die Ortsgemeinde Hütschenhausen wird alles tun, um die Betreuung der Kinder der KiTa St. Michael auch über den bevorstehenden Schließungstermin zu gewährleisten. Ein Neubau einer Kindertagesstätte im Ortsteil Hütschenhausen, ggf eine Umnutzung eines bestehenden Gebäudes und ähnliches werden umgehend geprüft. Notwendige Haushaltsmittel werden notfalls durch einen Nachtragshaushalt gesichert.

Der Vorsitzende erläutert, das bei der am 02.11.2022 stattgefundenen Begehung der kath. Kindertagesstätte (KiTa) Hütschenhausen nochmals herausgestellt wurde, dass die KiTa im Besitz einer unbefristeten Betriebserlaubnis ist. Es gibt somit kein konkretes Schließungsdatum. Aber nichts destotrotz müssen die Mängel beim Brandschutz abgestellt werden. Die Kirchenstiftung hat zwischenzeitlich einen Zuschussantrag für die Maßnahme gestellt. Die Problematik besteht immer noch darin, dass es seit Einführung des KiTa-Zukunfts-Gesetzes zum 01.07.21 noch keine Vereinbarungen zwischen Jugendamt und Trägern gibt, wie z. B. erforderliche Baumaßnahmen in den KiTas bezuschusst werden können.

Der Hauptausschuss ist sich einig, sich alle Optionen offen halten zu wollen. Um den Gemeinderat in die Lage zu versetzen, eine sinnvolle Entscheidung über eine etwaige Übernahme der Einrichtung oder eine sonstige Lösung der jetzigen Situation treffen zu können, müssen u. a. die Sachbetriebskosten der katholischen Kita in Erfahrung gebracht und weitere Daten zusammengetragen werden. Die Begehung der Kita hat nach erster fachlicher Einschätzung von Fachleuten der Bauabteilung der Verbandsgemeindeverwaltung gezeigt, dass für eine Fortführung des Betriebs in der Einrichtung keine unüberwindbaren Hürden bestehen. Welche Schritte nun sinnvollerweise unternommen werden sollten, muss in Absprache mit der Bauabteilung geklärt und vom Gemeinderat beschlossen werden.

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss spricht dem Gemeinderat die Beschlussempfehlung aus, nachfolgender Absichtserklärung zuzustimmen: Die Ortsgemeinde Hütschenhausen wird alles tun, um die Betreuung der Kinder der KiTa St. Michael auch dann sicherzustellen, wenn dies durch die kath. Kirchenstiftung nicht mehr möglich wäre. Außerdem werden Optionen zur Erweiterung eines bestehenden oder die Errichtung eines neuen Gebäudes geprüft. Der Ortsbürgermeister wird beauftragt, die Kindertagesstätten-Bau- und Finanzierungsberatung des Kreisjugendamtes in Anspruch zu nehmen.

Abstimmungsergebnis:

Dafür:	11
Dagegen:	0
Enthaltungen:	0

TOP 5: **Anfrage der FWG-Fraktion; Errichtung eines Ruheforstes**

Sachverhalt:

In unserer Gemeinde ist die Nachfrage nach Urnengräbern und Plätzen in der Urnenwand stark gestiegen. Allgemein ist das Interesse an Bestattungsarten groß, bei den ein geringer bzw. kein Pflegeaufwand für die Angehörigen besteht. Ein Blick in unseren Kreis und über die Kreisgrenzen hinaus zeigt, dass die Nachfrage nach Ruheforsten stark zugenommen hat. Der Ruheforst ist aus vielerlei Sicht eine würdevolle Alternative als letzte Ruhestätte. Hier sind kostengünstige, anonyme wie auch Beisetzungen für naturverbundene Menschen möglich. Wir empfehlen die Möglichkeit zu prüfen, einen Ruheforst einzurichten. Hierfür sehen wir einige Waldflächen in der Gemeinde als geeignet.

Der Vorsitzende teilt mit, dass Ruheforst oder auch Friedwald geschützte Begriffe sind. Die Ruheforst GmbH und die Friedwald GmbH sind Firmen welche z. B. Kommunen und Kirchen bei der Ausweisung solcher Bestattungsformen unterstützen. Wenn man sich einer solchen Firma

bedient, was man allerdings auch nicht muss, dann dürfen diese Ruhestätten „Ruheforst“ oder „Friedwald“ heißen, ansonsten nicht.

Die 3 Friedhöfe in den Ortsteilen sind ohnehin bereits defizitär, was das Überdenken der Friedhofsgebühren wieder auf den Plan ruft. Ob es somit noch sinnvoll ist, eine weitere 4. Ruhestätte einzurichten, ist aus finanzieller Sicht fraglich. Eventuell könnte eine solche Bestattungsform auch auf einem vorhandenen Friedhof ermöglicht werden, z. B. im Ortsteil Hütschenhausen, in dem Bereich, in welchem aufgrund der Bodenverhältnisse keine Erdbestattungen herkömmlicher Art mehr möglich sind.

Der Hauptausschuss beauftragt die Verwaltung, die Kosten aller Friedhöfe zusammenzutragen, welche für eine Kostenkalkulation zur eventuellen Anpassung der Friedhofsgebührensatzung dienlich sind. Des Weiteren wird die Verwaltung beauftragt, die Voraussetzungen, Kosten etc. für die Einrichtung einer Waldbestattung zu recherchieren. Die Zahlen und Daten sollten bis spätestens Frühjahr 2023 vorliegen.

Eine Beschlussempfehlung wird nicht ausgesprochen.

TOP 6: Anfrage der SPD-Fraktion; Sachstand zur Ertüchtigung / Erweiterung des Spielplatzes Heckstücke

Sachverhalt:

Die SPD-Fraktion im Gemeinderat Hütschenhausen fordert hiermit in der nächsten öffentlichen Ratssitzung umfassende mündliche und schriftliche Information über den Stand des Umbaus des Spielplatzes Heckstücke zu einem Mehrgenerationenplatz. Begründung: In einer Anwohnerversammlung vor Ort wurde vor vielen Monaten die Ertüchtigung des Spielplatzes für Kinder versprochen. Zusätzlich sollte eine Mehrgenerationennutzung durch Aufstellen von Bänken und Geräten ergänzt werden. Ein notwendiges Lärmgutachten wurde in Auftrag gegeben.

Fragen:

1. Liegt das Lärmgutachten mittlerweile vor?
2. Was beinhaltet es?
3. Wann sollten Gemeinderat und Anwohner über den Fortschritt informiert werden?
4. Warum wurde nicht wenigstens der Bereich für Kinder mittlerweile umgebaut?
5. Müssen die Anwohner und ihre Kinder damit rechnen, dass der Spielplatz auch im Sommer 2023 nicht genutzt werden kann?

Der Vorsitzende teilt mit, dass ein Anwohner über einen Rechtsanwalt Klage gegen die Errichtung eines Mehrgenerationenplatzes eingereicht hat. Bevor ein Lärmschutzgutachten final erstellt werden kann, musste im Vorfeld noch geklärt werden, in welchen Bereichen des Platzes der Kleinkindbereich, der Bereich für Jugendliche und der Bereich für Erwachsene eingerichtet werden kann.

Für die Errichtung dieses Mehrgenerationenplatzes wurde über die Dorferneuerung ein Zuschussantrag gestellt. Die Maßnahme ist als Gesamtmaßnahme auszuführen, um nicht förderschädlich zu agieren und bei Kosten von über 100.000 € den Verlust von Zuschüssen zu riskieren bzw. durch Schaffung von Fakten (z. B. Vorab-Fertigstellung des Kleinkinderbereichs) eine Situation heraufzubeschwören, die im Hinblick auf die spätere Bewertung der Gesamtlärmsituation durch das beauftragte Lärmgutachten Angriffspunkte für den Rechtsanwalt bietet, der von einem Anwohner beauftragt wurde, Rechtsmittel gegen den Bau des Mehrgenerationenplatzes einzulegen.

Wenn dann letztlich das Lärmschutzgutachten vorliegt, kann erst der Bauantrag eingereicht werden.

Im Hinblick auf die aktuelle Sperrung des Platzes erläuterte der Vorsitzende, dass nach Änderung von Richtlinien zur Sicherheit von Spielgeräten auf Kinderspielplätzen Spielgeräte außer Betrieb gesetzt werden mussten. Der Gemeindebauhof ist allerdings dabei, die neuen Richtlinien

umzusetzen um verschiedene Gerätschaften wieder in Betrieb nehmen zu können, z. B. Einziehen weiterer Stäbe zur Verkleinerung der Abstände.

Eine Zeitschiene, wann der Mehrgenerationenplatz in Betrieb genommen werden kann, kann momentan nicht vorgegeben werden. Die Angelegenheit wird allerdings so schnell als möglich weiterbetrieben.

Eine Beschlussempfehlung wird nicht ausgesprochen.

TOP 7: **Antrag der SPD-Fraktion; Brunnensanierung am Marktplatz Hütschenhausen**

Sachverhalt:

Der Brunnen auf dem Marktplatz Hütschenhausen ist wegen Undichtigkeit seit Jahren außer Betrieb und notdürftig abgedeckt. Das trägt nicht zu einem ansprechenden Ortsbild bei. Auch ist die Verbesserung des Kleinklimas für den Marktplatz durch fließendes Wasser für die in Nachbarschaft stehenden Ruhebänke somit nicht gegeben. Dies macht sich gerade in den immer heißeren Sommern stark bemerkbar. Im derzeitigen Zustand stellen der Brunnen und seine Abdeckung eine Verletzungsgefahr für spielende Kinder dar.

Beschlussvorschlag:

Die Sanierung des Brunnen durch Abdichtung der rissigen Betonschalen z.B. mit Kunstharz soll geprüft und ggf. beauftragt werden.

CDU- und FWG-Fraktion sehen momentan keine Notwendigkeit, den Brunnen aktuell wieder in Betrieb zu setzen, da der Betrieb zu hohen Stromkosten führen wird, neben den Kosten für die Reparatur. Über den Austausch bzw. die Instandsetzung der wetterfesten Abdeckplatte kann allerdings nachgedacht werden, da die vorhandene aktuell nicht mehr so ansehnlich wäre und möglicherweise ein Verletzungsrisiko für spielende Kinder berge. Der Bauhof wird mit der Überprüfung beauftragt.

Beschlussempfehlung:

Die Sanierung des Brunnen durch Abdichtung der rissigen Betonschalen z.B. mit Kunstharz soll geprüft und ggf. beauftragt werden.

Abstimmungsergebnis:

Dafür:	3
Dagegen:	6
Enthaltungen:	2

TOP 8: **Antrag der SPD-Fraktion; Parksituation am Marktplatz Hütschenhausen**

Sachverhalt:

Der südliche Teil der Marktstraße und der gesamte Marktplatz sind als verkehrsberuhigter Bereich gemäß § 42 Abs. 4 StVO ausgewiesen und beschildert. Damit gelten Vorschriften, die in der Realität derzeit nicht einzuhalten sind: Parken ist für Autofahrer in verkehrsberuhigten Bereichen bzw. Spielstraßen grundsätzlich verboten – außer auf speziell dafür vorgesehenen und markierten Flächen. Lediglich Anhalten zum Ein- und Aussteigen oder zum Be- und Entladen ist gestattet. In der Realität wird der Marktplatz aber sowohl vom Personal der KiTa als auch von Anwohnern, welche keine Möglichkeit haben auf ihrem Grundstück zu parken, zum Dauerparken genutzt. Eine Sanktionierung der „Falschparker“ erfolgte unseres Wissens bisher nicht. Aber: Wer ist z.B. verantwortlich, wenn Parken auf der Fläche geduldet wird und durch spielende Kinder ein Schaden an einem illegal geparkten Auto entsteht? Wurden die Anwohner ohne eigenen Parkraum gemäß der Stellplatzsatzung von 2009 zu Zahlungen herangezogen? Besteht die Möglichkeit

entsprechende Parkflächen in ausreichender Zahl zu markieren? Ist vielleicht die Ausweisung einer „Tempo 10 - Zone“ zielführender?

Alle 3 Fraktionen sprechen sich für die Ausweisung einer „Tempo 10 – Zone“ aus.

Beschlussempfehlung:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Gemeinderat, den Ortsbürgermeister und die Straßenverkehrsbehörde der Verbandsgemeinde zu beauftragen, die bestehende verkehrsrechtliche Anordnung im südlichen Bereich der Marktstraße und auf dem Marktplatz (verkehrsberuhigter Bereich, Zeichen 325) zu überprüfen und nach Möglichkeit zu ändern („Tempo 10-Zone“).

Abstimmungsergebnis:

Dafür:	11
Dagegen:	0
Enthaltungen:	0

TOP 9: **Antrag der SPD-Fraktion; Erlass einer neuen Grünflächensatzung zur Vermeidung von Schotter- / Steingärten**

Sachverhalt:

Die SPD-Fraktion im Gemeinderat Hütschenhausen beantragt den Erlass einer Vorgartensatzung im Sinne einer Gestaltungssatzung für das Gebiet der Gemeinde Hütschenhausen gemäß § 88 Abs. 1 Nr. 3 LBauO.

Begründung:

In den Vorgärten entstehen bundesweit derzeit durch vermehrtes Anlegen von Stein- bzw. Schottergärten lebensfeindliche Steinwüsten, die den Lebensraum für Tiere und Pflanzen vernichten, durch Bodenversiegelung die Grundwasserneubildung und damit die Bodenfruchtbarkeit schädigen und letztendlich durch mangelnde CO₂-Bindung auch das Klima aufheizen. Dies wird insbesondere durch die in der Regel darunter verlegte Vliesunterlage verstärkt. Auch heizen sich solche Flächen bei Sonneneinstrahlung deutlich stärker auf und geben dann ihre Wärme auch an die angrenzenden Wohngebäude ab. Dieser Temperaturerhöhung wird im Sommer dann teilweise durch verstärkten Einsatz von Klimaanlage begegnet. Auch das entspricht dann nicht dem Ziel auf Reduzierung des Energieverbrauchs und nicht dem Klimaschutz.

Das Bauordnungsrecht enthält in § 10 Abs. 4 der LBauO Rheinland-Pfalz eine allgemeine Begrünungsregelung, wonach nicht überbaute Flächen bebauter Grundstücke begrünt werden sollen, soweit sie nicht für eine zulässige Nutzung benötigt werden. Befestigungen, die die Wasserdurchlässigkeit des Bodens wesentlich beschränken, sind nur zulässig, soweit ihre Zweckbestimmung dies erfordert. Die Gemeinden können in diesem Zusammenhang aufgrund der auf das Bauordnungsrecht beschränkten Ermächtigung des § 88 Abs. 1 Nr. 3 LBauO über eine örtliche Bauvorschrift u. a. die Gestaltung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke regeln.

Es wird daher beantragt, für das Gebiet der Gemeinde Hütschenhausen eine entsprechende Vorgartensatzung zu erlassen.

Diese sollte sich an den folgenden Regelungen orientieren:

§ 1 Begrünung von Vorgärten

(1) Im Gebiet der Gemeinde Hütschenhausen sind Vorgärten mit Ausnahme der notwendigen Zugänge und Zufahrten gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Dies gilt entsprechend für Grundstücke an privaten Erschließungswegen.

(2) Bei der Begrünung sind heimische Pflanzen mit Nahrungsangeboten für Insekten und Vögel zu bevorzugen. Die Begrünung soll in angemessenem Umfang Bäume und Sträucher enthalten. Die Anlage von Schotter-, Stein- oder Kiesflächen auf mehr als 25 Prozent der Vorgartenfläche, sowie die Verwendung von Folien oder Vlies zur Bodenabdeckung ist unzulässig.

§ 2 Begriff des Vorgartens

Als Vorgärten gelten die Grundstücksfreiflächen

1. zwischen der Straßenbegrenzungslinie und der vorderen Baulinie oder

2. zwischen der Straßenbegrenzungslinie und der bis zu der seitlichen Grundstücksgrenze verlängerten Gebäudeflucht, wenn ein Vordergebäude hinter der Baulinie errichtet worden ist oder
3. zwischen der tatsächlichen Straßenbegrenzungslinie und der bis zu der seitlichen Grundstücksgrenze verlängerten Gebäudeflucht, wenn Festsetzungen nach Ziffer 1 und 2 nicht bestehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass bereits bestehende Steingärten aufgrund der geltenden Rechtslage einem Bestandsschutz unterliegen.

Weitere Erörterungen erfolgen im Rahmen der Sitzung.

Anmerkung: der Gemeinderat von Kottweiler-Schwanden hat einen gleichlautenden Antrag nach intensiven Beratungen im Juli diesen Jahres als deutlich weitergehende „Grün- und Freiflächengestaltungssatzung der Ortsgemeinde Kottweiler-Schwanden“ beschlossen

Beschlussempfehlung:

Der Hauptausschuss spricht dem Gemeinderat die Beschlussempfehlung aus, eine Vorgartensatzung im Sinne einer Gestaltungssatzung für das Gebiet der Gemeinde Hütschenhausen gemäß § 88 Abs. 1 Nr. 3 LBauO in der nachfolgenden Form zu erlassen:

§ 1 Begrünung von Vorgärten

(1) Im Gebiet der Gemeinde Hütschenhausen sind Vorgärten mit Ausnahme der notwendigen Zugänge und Zufahrten gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Dies gilt entsprechend für Grundstücke an privaten Erschließungswegen.

(2) Bei der Begrünung sind heimische Pflanzen mit Nahrungsangeboten für Insekten und Vögel zu bevorzugen. Die Begrünung soll in angemessenem Umfang Bäume und Sträucher enthalten. Die Anlage von Schotter-, Stein- oder Kiesflächen auf mehr als 25 Prozent der Vorgartenfläche, sowie die Verwendung von Folien oder Vlies zur Bodenabdeckung ist unzulässig.

§ 2 Begriff des Vorgartens

Als Vorgärten gelten die Grundstücksfreiflächen

1. zwischen der Straßenbegrenzungslinie und der vorderen Baulinie oder
2. zwischen der Straßenbegrenzungslinie und der bis zu der seitlichen Grundstücksgrenze verlängerten Gebäudeflucht, wenn ein Vordergebäude hinter der Baulinie errichtet worden ist oder
3. zwischen der tatsächlichen Straßenbegrenzungslinie und der bis zu der seitlichen Grundstücksgrenze verlängerten Gebäudeflucht, wenn Festsetzungen nach Ziffer 1 und 2 nicht bestehen.

Abstimmungsergebnis:

Dafür:	11
Dagegen:	0
Enthaltungen:	0

TOP 10: Informationen zum Thema Hebesätze / Beitragssätze der gemeindlichen Steuern sowie Festsetzung des Feld- und Waldwegebeitrages für das Haushaltsjahr 2023

Herr Peter Gieser, Abteilungsleiter der Finanzabteilung der Verbandsgemeindeverwaltung Ramstein-Miesenbach erläutert dem Hauptausschuss nachfolgende Thematik.

Sachverhalt:

Bis zu Beginn des Haushaltsjahres 2023 sind die Hebesätze / Beitragssätze durch den Ortsgemeinderat festzulegen.

Im Jahr 2022 gelten die nachfolgenden Sätze:

1. Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftlicher Grundbesitz) 320 %

2. Grundsteuer B 390 %
3. Gewerbesteuer nach Ertrag 380 %
4. Hundesteuer jährlich
für den 1. Hund 36,00 €
für den 2. Hund 51,00 €
für jeden weiteren Hund 72,00 €
5. Feld- und Waldwegebeitrag je ha 15,00 €

Im Hinblick auf die Festsetzungen für das Haushaltsjahr 2023 weisen wir auf folgendes hin:

Grundsteuer A / Grundsteuer B / Gewerbesteuer

Die Ortsgemeinde Hütschenhausen erhebt die Realsteuern zurzeit noch leicht über den Nivellierungssätzen nach dem Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG). Die auf Basis der Nivellierungssätze festgestellte Steuerkraft ist Berechnungsgrundlage für die Erhebung der Kreis- und Verbandsgemeindeumlage.

Die noch für das Jahr 2022 geltenden Nivellierungssätze sind seit 2017 unverändert. Gleiches gilt auch für die vom Ortsgemeinderat Hütschenhausen in seiner Sitzung vom 13.12.2016 festgesetzten Realsteuerhebesätze.

Ab dem Haushaltsjahr 2023 wird ein neues Finanzausgleichsgesetz in Kraft treten. Darin werden auch die Nivellierungssätze teilweise drastisch erhöht. Die Änderungen stellen sich wie folgt dar:

	Nivellierungssatz 2022	Nivellierungssatz ab 2023	Differenz
Grundsteuer A %Punkte	300 %	345 %	+ 45
Grundsteuer B Punkte	365 %	465 %	+100 %
Gewerbesteuer Punkte	365 %	380 %	+ 15 %

Anlass für die Neufassung war insbesondere das Urteil des Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz (VGH) vom 16.12.2020. In diesem Urteil erklärte der VGH wesentliche Regelungen des bisherigen LFAG als mit der Landesverfassung unvereinbar und verpflichtete den Landesgesetzgeber bis zum 31.12.2022 den kommunalen Finanzausgleich neu zu regeln.

Die Kommunalaufsicht hat bei der Genehmigung der vorangegangenen Haushalte immer wieder darauf verwiesen, dass die Ortsgemeinde Hütschenhausen ihre Einnahmemöglichkeiten nicht voll ausschöpft. Die Kreisverwaltung Kaiserslautern hat bereits in einem Schreiben vom 22.02.2022 darauf hingewiesen, dass es zukünftig nicht mehr vertretbar sein wird, ohne größtmögliche Kraftanstrengungen einen unausgeglichene Haushalt vorzulegen.

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) hat die Kommunalaufsicht des Landkreises auf dessen staatsaufsichtlichen Pflichten als untere Behörde der Landesverwaltung hingewiesen. Die Kommunalaufsicht ist daher gehalten auf eine angemessenen Ertragsausschöpfung zu achten, erforderlichenfalls auch durch die Anhebung der Realsteuersätze.

Eine Vorschauberechnung unseres Steueramtes lässt für das Jahr 2023 bei unveränderten Hebesätzen folgende Steuereinnahmen erwarten:

Grundsteuer A	17.600,- €
Grundsteuer B	429.000,- €
Gewerbesteuer	452.000,- €

Die Erträge aus der Grundsteuer sind relativ sicher planbar. Bei der Gewerbesteuer ist das aber nicht der Fall. Aufgrund unterschiedlich verlaufender Konjunktur und Auftragslage bei den örtlichen Gewerbetreibenden, unterliegen die Erträge aus der Gewerbesteuer jährlichen Schwankungen. Seit der letzten Hebesatzanpassung im Jahr 2017 bewegten sich die Erträge aus der Gewerbesteuer zwischen rd. 294.000,- € und 565.000,- € im Jahr.

Bei einer Anhebung der Steuerhebesätze bei der Grundsteuer A auf 350 %, bei der Grundsteuer B auf 470 % und bei der Gewerbesteuer auf 400 % stellt sich die Einnahmesituation wie folgt dar:

Grundsteuer A	19.200,- €
Grundsteuer B	517.000,- €
Gewerbesteuer	476.000,- €

Für einen „durchschnittlichen“ Eigenheimbesitzer wird sich die jährliche Mehrbelastung in einem Rahmen von ca. 20,- bis 80,- € bewegen.

Gegenüber den Steuersätzen des Jahres 2022 ergäbe sich insgesamt eine Einnahmeverbesserung von ca. 113.000,- €.

Weiterhin ist zu bemerken, dass das Steueraufkommen aus den Realsteuern, welches über den Nivellierungssätzen liegt, zu 100 % bei der Ortsgemeinde verbleibt. Umlagen an den Landkreis bzw. an die Verbandsgemeinde sind aus diesen Einnahmen nicht zu zahlen.

Bei diesem Berechnungsbeispiel entspräche dies einem Betrag von rd. 29.500,- €, der ohne Umlageabschöpfung bei der Ortsgemeinde verbliebe.

Jede weitere Anhebung der Steuersätze um 5 % Punkte würde zu einer zusätzlichen Einnahmeverbesserung von ca. 11.800,- € führen.

Der Vollständigkeit halber sei noch darauf hingewiesen, dass viele Kommunen im Landkreis Kaiserslautern ihre Realsteuerhebesätze bereits im Jahr 2022 und früher erhöht haben. Darauf konnte bei der Ortsgemeinde Hütschenhausen bisher verzichtet werden.

Nach Auskunft der Kommunalaufsicht werden in unserem Landkreis im Jahr 2022 bereits Steuersätze bis zu folgenden Höchstwerten erhoben:

Grundsteuer A	500 %
Grundsteuer B	500 %
Gewerbesteuer	450 %

Inwieweit vereinzelt Kommunen ihre Steuersätze für das Jahr 2023 noch erhöhen werden, ist der Finanzabteilung nicht bekannt.

Nach mehreren Abstimmungsgesprächen zwischen der Leitung der Finanzabteilung und der Ortsbürgermeisterin, den Ortsbürgermeistern und dem Stadtbürgermeister werden den Räten in der Verbandsgemeinde folgende Realsteuerhebesätze für das Jahr 2023 zur Beschlussfassung empfohlen:

Grundsteuer A	350 v.H.
Grundsteuer B	470 v.H.
Gewerbesteuer	400 v.H.

Hundesteuer

Für das Jahr 2002 erfolgte im Rahmen der Euroumstellung eine moderate Anpassung der Steuersätze.

Die letzte Steueranpassung erfolgte für das Jahr 2010.

In der VG Ramstein-Miesenbach werden für den 1. Hund bis zu 36,- €, für den 2. Hund bis zu 60,- €, und ab dem 3. Hund bis zu 96,- € erhoben.

Bei Erhöhung ist darauf zu achten, dass der Jahresbetrag durch 12 teilbar ist.

Feld- und Waldwegebeitrag

Der Feld- und Waldwegebeitrag beträgt seit 2014 15,- €/ha.

Der Ortsgemeinderat Hütschenhausen hat letztmalig mit Wirkung ab dem Haushaltsjahr 2014 den Beitrag für die Feld- und Waldwegeunterhaltung von 13,-€/ha auf 15,-€/ha erhöht. Die Erhöhung um 2,-€/ha wurde insbesondere aufgrund anstehender Pflege- und Unterhaltungsarbeiten an den Feld- und Waldwegen und wegen des noch laufenden Flurbereinigungsverfahrens vorgenommen. Damit konnten bis einschließlich dem aktuellen Haushaltsjahr sämtliche Unterhaltungs- und Flurbereinigungskosten finanziert werden. Die Flurbereinigung wurde 2022 abgeschlossen. Kosten stehen keine mehr an. Zwei Investitionskredite für Feldwegemaßnahmen aus den Jahren 1986 und 1988 wurden zwischenzeitlich abgelöst. Dadurch wird der Gebührenhaushalt um jährlich rd. 3.500,- € entlastet. Das gibt Raum für eine Senkung des Feld- und Waldwegebeitrages von bisher 15,- € um 2,- € auf dann 13,- € ab dem Jahr 2023. Man wäre dann wieder auf dem Stand von 2014. Eine Senkung um 2,- € führt zu einer Mindereinnahme bei den Beiträgen von ca. 2.700,- €/Jahr. Es verbliebe sogar noch ein wenig Spielraum, um zum Beispiel Tarifierhöhungen oder Preissteigerungen bei der Materialbeschaffung auszugleichen.

Eine Beschlussempfehlung erfolgte nicht.


Vorsitzender


Schriftführer